



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 31. Januar 1979

/Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
5. 1.79	Verordnung über die Stiftung des „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preises der Deutschen Demokratischen Republik“ .....	37
29.12.78	Anordnung über das Statut des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik .....	38
5. 1.79	Anordnung über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Fischereiordnung — .....	40
10. 1.79	Anordnung Nr. 3 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — .....	47
12. 1.79	Anordnung Nr. 8 über die Gebührentarife des Verkehrswesens.....	47
5. 1.79	Anordnung über die Durchführung des Reisescheckverkehrs .....	48
10. 1.79	Anordnung über hygienische Anforderungen an die Verarbeitung von Eiern und Eiprodukten für Feinback- und Konditoreiwaren .....	49
4. 1.79	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes .....	51
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		51

**Verordnung  
über die Stiftung  
des „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preises  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
vom 5. Januar 1979**

§ 1

Zur Würdigung und Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der Arbeit mit der deutschen Sprache und der Germanistik im Ausland und als Beitrag zur Verständigung zwischen den Völkern wird der „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preis der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender

Anlage  
zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung  
des „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preises  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der „Jacob- und Wilhelm-Grimm-Preis der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Preis genannt) kann für hervorragende wissenschaftliche und pädagogische Leistungen bei der Förderung der deutschen Sprache und Germanistik im Ausland verliehen werden.

(2) Die Leistungen müssen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Deutschen Demokratischen Republik und zur Völkerverständigung sein.

§ 2

(1) Der Preis wird an Einzelpersonen und Kollektive, in der Regel bis zu 6 Personen, verliehen.

(2) Der Preis kann an Bürger anderer Staaten und an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden, wenn sie Germanisten, Deutschlektoren, Deutschlehrer, Autoren von Lehrbüchern und Medienprogrammen auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache oder Übersetzer sind.

(3) Der Preis kann an Einzelpersonen oder dasselbe Kollektiv nur einmal verliehen werden.